
Geschäftsordnung

Der Rat der Stadt Lünen hat am 04. Februar 2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.

Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.

- (3) In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Verwaltungsvorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. von § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

Anträge und schriftliche Anfragen werden beigelegt.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 13 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In Ausnahmefällen ist auch eine spätere Übersendung der Verwaltungsvorlagen statthaft. Sie soll so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen Eingangs- und Sitzungstag mindestens zwei Kalendertage verbleiben.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (4) Die Ladungsfrist gilt sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die elektronische Form der Übersendung.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates der Stadt verpflichtet.
- (2) Ein Ratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies dem Bürgermeister frühzeitig mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste zur persönlichen Eintragung ausgelegt.

§ 6

Informationsrecht des Rates

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Ratsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.

- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 7

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Es besteht das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 dieser Geschäftsordnung - Fragestunde für Einwohner - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Beifalls- oder Missbilligungsäußerungen durch die Zuhörerschaft sind nicht gestattet.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW)
 - g) Angelegenheiten, deren Beratung in öffentlicher Sitzung dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen der Stadt oder einzelner Personen zuwiderlaufen würde
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).

§ 8

Vorsitz

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 10

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO *NRW* von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Rates teil.

Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs.1 GO *NRW*).
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO *NRW*). Durch Beschluss des Rates kann für einzelne Angelegenheiten die Möglichkeit der Teilnahme von Zuhörer ausgeschlossen werden.

b) Gang der Beratungen

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob den Antragstellenden Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13

Erneute Behandlung erledigter Angelegenheiten

Ein Gegenstand, der durch Beschluss des Rates erledigt ist, kann erst nach 6 Monaten neu verhandelt werden, es sei denn, dass neu bekannt werdende Umstände eine frühere Beratung notwendig machen. Die Notwendigkeit stellt der Rat fest.

§ 14

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so

ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller das Wort.

- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann im Interesse einer sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung hiervon in begründeten Ausnahmefällen abweichen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Unter Verzicht auf einen dreimaligen Redebeitrag ist ein Beitrag von bis zu 10 Minuten möglich. Die Redezeit kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Eine Verlängerung ist insbesondere bei Haushaltsreden und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung möglich. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 16 dieser Geschäftsordnung),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16 dieser Geschäftsordnung),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

- (2) Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Beratung eines Gegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 16

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 17

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Umfangreiche Anträge bedürfen der Schriftform.

Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 18

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 19

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Schriftliche Anfragen sind mindestens 15 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Fragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, können die Fragestellenden auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine schriftliche Antwort ist auch den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt. Lediglich die Fragestellenden und die Fraktionen können das Wort zu je einer ergänzenden Frage verlangen.
- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 20

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Der Bürgermeister nimmt zweimal jährlich, jeweils einmal im Halbjahr, eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der Ratssitzung auf.

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner, jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

- (2) Fragestellende dürfen höchstens zwei Fragen plus zwei Zusatzfragen in einer Sitzung stellen. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Höchstdauer einer Fragestunde wird auf 60 Minuten festgesetzt.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so können die Fragestellenden auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 21

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf den Stimmzetteln sind die Namen der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 22

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23 bis 25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat jemand bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs.1) oder einen Ordnungsruf (Abs.2) erhalten, so kann der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gegeben wird. Wenn jemandem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 24

Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Ratsmitglieder, die erneut zur Ordnung gerufen werden müssen, können durch Beschluss des Rates für die laufende Sitzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied an dieser Sitzung nicht mehr teilnehmen darf.
- (2) Ausgeschlossene Ratsmitglieder haben den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Leisten sie der Aufforderung des Vorsitzenden keine Folge, so kann dieser die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen und das Ratsmitglied aus dem Saal entfernen lassen oder die Sitzung aufheben.

§ 25

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht dem betroffenen Ratsmitglied der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des betroffenen Ratsmitgliedes. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 26

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder. Verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist ebenfalls festzuhalten.
 - b) Die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen.
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
 - g) sachliche Erklärungen zu Beratungspunkten, die ausdrücklich als zur Aufnahme in die Niederschrift oder als Anlage zur Niederschrift gewünscht, vorgetragen werden; auf Anforderung des Bürgermeisters sind längere Erklärungen binnen drei Tagen nach der Sitzung schriftlich einzureichen
 - h) die Namen der Ratsmitglieder, die gemäß § 31 GO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben,
 - i) den wesentlichen Inhalt der Antworten und Anfragen gemäß § 19 der Geschäftsordnung,
 - j) Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Schriftführer werden vom Rat bestellt. Bei Beschäftigten der Stadtverwaltung erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister, einem weiteren Ratsmitglied sowie dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Ratsmitgliedern, dem Verwaltungsvorstand, der Gleichstellungsbeauftragten, den Betriebsleitungen und der Rechnungsprüfung der Stadtverwaltung zuzuleiten.

§ 27

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 28

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht § 29 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 29

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Ausschussvorsitzende setzen die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschüsse unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit beschlussfähig, solange ihre Beschluss-unfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Der Bürgermeister, die Beigeordneten, der Kämmerer sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (7) Das Fragerecht gemäß § 19 dieser Geschäftsordnung gilt für die Ausschussmitglieder mit der Maßgabe, dass es sich bei der Frage um eine Angelegenheit im Rahmen der Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses handelt.

§ 30

Stellvertretende Mitglieder

- (1) Für die Ausschussmitglieder werden Stellvertreter gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder eines Ausschusses können innerhalb des Ausschusses jedes ordentliche Mitglied der gleichen Fraktion bzw. von der jeweiligen Fraktion benannte sachkundige Bürger vertreten.

§ 31

Berichterstattung in den Ausschüssen

Berichterstatter in den Ausschusssitzungen sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, der Kämmerer oder hierzu beauftragte Bedienstete.

§ 32

Einladungen und Niederschriften

- (1) Die Einladung mit der Tagesordnung sowie die dazugehörigen Sitzungsunterlagen müssen den Ausschussmitgliedern mindestens 13 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Im begründeten Ausnahmefall ist die nachträgliche Versendung der Sitzungsunterlagen zulässig.
- (2) Die Einladungen mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften erhalten neben den Ausschussmitgliedern:
 - a) der Bürgermeister
 - b) die Fraktionsvorsitzenden
 - c) die Fraktionsgeschäftsstellen
 - d) die Ratsmitglieder, deren Antrag in der Ausschusssitzung behandelt wird
 - e) die stellvertretenden Ausschussmitglieder
 - f) die Vorsitzende des Seniorenbeirates
 - g) der Vorsitzende des Behindertenbeirates
 - h) der Verwaltungsvorstand
 - i) die Gleichstellungsbeauftragte
 - j) die Rechnungsprüfung

§ 33

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, gerechnet vom Tag nach Zustellung der Sitzungsniederschrift, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Der Einspruch ist beim Bürgermeister einzulegen. Eine Kopie des Einspruchs ist gleichzeitig dem/der Ausschussvorsitzenden zuzuleiten. Der Einspruch wird den Ausschussmitgliedern vom Bürgermeister unverzüglich als Drucksache bekannt gegeben.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 34

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 35

Informationsrecht der Fraktionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

IV. Zusammenarbeit mit dem Integrationsrat

§ 36

Rechtsstellung des Integrationsrates

- (1) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen [§ 27 Abs. 8 GO NRW].

- (2) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen [§ 27 Abs. 9 GO NRW].

§ 37

Information und weitere Beteiligung des Integrationsrates

- (1) Der Vorsitzende des Integrationsrates und seine Vertreter erhalten alle Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnis.
- (2) Bei Angelegenheiten, die Migranten in dieser Eigenschaft als Migranten besonders betreffen, ist dem Integrationsrat vor Beschlussfassung im Rat oder in einem Ausschuss grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, können den Bürgermeister oder den Vorsitzenden eines Ausschusses bitten, einen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, damit der Integrationsrat zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.
- (3) Der Integrationsrat wird bei den Beratungen über den Haushalt einbezogen. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

§ 38

Sachkundige Einwohner

Der Integrationsrat kann dem Rat sachkundige Einwohner zur Wahl in die Ausschüsse vorschlagen.

V. Inkrafttreten

§ 39

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates vom 17.02.2000 außer Kraft.